



*Rechtsanwalt Dr. Jürgen Brand – Rechtsanwalt, Richter und Präsident des Landessozialgerichts a.D.  
Anwaltskanzlei Dr. Brand*

## **„Unternehmensjuristen und Gesetzliche Rentenversicherung – Konsequenzen der neuen BSG-Rechtsprechung“**

Vortrag am 27. November 2014

*Herr Dr. Brand* begann seinen Vortrag mit einer kurzen Vorstellung seiner Person. Auffallend ist hierbei, dass *Herr Dr. Brand* langjähriger Vorsitzender des nordrhein-westfälischen Landessozialgerichts und Richter am nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof war, bevor er 2010 seine auf das Sozialversicherungsrecht spezialisierte Kanzlei gründete.

In diesem Vortrag analysierte der Referent bewusst nicht nur die Folgen des aktuellen Urteils des BSG vom 3.4. 2014, sondern stellte dieses Urteil in den Kontext der jüngeren Rechtsentwicklung. Dabei beleuchtete er besonders die Inhalte und Auswirkungen der Urteile des BSG vom 31.10. 2012. Vorab wies er noch darauf hin, dass es für ihn immer wieder faszinierend sei, wie viel man im Sozialrecht allein mit Vertrauensschutzwägungen lösen könne. Dies zeige sich auch wieder deutlich an der hier zu erörternden Rechtsprechung.

Der Hauptteil begann mit einer Untersuchung der Urteile vom 3.4. 2014. Diese betrafen alle die erstmalige Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht nach § 1 SGB VI gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI. Fazit dieser Urteile sei, dass künftig in nicht-juristischen Unternehmen angestellte Anwälte nicht mehr von der Rentenversicherungspflicht befreit werden können. Dieses Ergebnis hielt er objektiv für nicht völlig überraschend, da bereits in einigen Vorentscheidungen der Landessozialgerichte (z.Bsp. Bayrisches Landessozialgericht Dezember 2013) diese Tendenz erkennbar gewesen sei. Nachdem das BSG die 4-Kriterien-Theorie nun sehr ergebnisorientiert „abgebügelt“ habe, könne diese Frage heute vernünftigerweise nicht mehr juristisch, sondern nur noch rechtspolitisch diskutiert werden.

Juristisch interessanter sei dagegen der Blick auf die noch anhängigen Verfahren, die gerade keine erstmalige Befreiung betreffen. Das BSG habe bereits in dem Urteil vom 3.4. 2014 in der Randnummer 58 diesbezüglich darauf hingewiesen, dass es der Ansicht sei, dass sich Inhaber einer Befreiungsbescheinigung auf Vertrauensschutz berufen werden können.

Vor einem kurzen Blick auf die Anweisung der deutschen Rentenversicherung vom 10.1. 2014 zur Umsetzung der Urteile vom 31.12. 2012 erläuterte *Herr Dr. Brand* den Wortlaut des § 6 SGB VI. Dabei wies er insbesondere auf die Betonung von der Gesetzesformulierung „die Beschäftigung“ hin, die bereits in den Urteilen vom 31.10. 2012 erfolgt sei und nun auf Syndikusanwälte übertragen wurde. Es sei bekannt, dass für die konkrete Rechtsanwendung jeweils die jüngste Rechtsprechungsauffassung der



Gerichte maßgeblich sei. Daher seien die Urteile vom 31.12. 2012 und vom 3.4. 2014 für die künftige Rechtsanwendung relevant. Arbeitnehmer müssen nach diesen Urteilen nach jedem Beschäftigungswechsel einen neuen Befreiungsantrag stellen. Arbeitgeber werden vor allem von § 28 g SGB IV betroffen, nach welchem sie die Arbeitnehmeranteile nur bei den nächsten drei Gehaltszahlungen verrechnen können. Ebenfalls relevant ist § 28 e SGB IV nach welchem die Arbeitgeber für die Vergangenheit sowohl die Arbeitgeber-, als auch die Arbeitnehmeranteile abführen müssen. Weiter sei damit zu rechnen, dass in den nächsten Betriebsprüfungen die Lage der Syndikusanwälte mehr Beachtung finden wird. Es dürfe jedoch nicht vergessen werden, dass in Altfällen Vertrauensschutz greife. Nach dem Urteil des BGS vom 3.4. 2014 Rn. 58 gehe dieser sogar über die § 44 ff SGB X hinaus, da die getroffenen Lebensentscheidungen schutzwürdig seien. *Herr Dr. Brand* weist darauf hin, dass das BSG seit dem 3.4. 2014 eine sehr strikte Gesetzesanwendung fordere. Die Befreiungsbescheide seien so von Anfang an rechtswidrig und nach § 45 SGB X aufzuheben. Hier sei zu unterscheiden, ob diese Befreiungsbescheide personenbezogen oder tätigkeitsbezogen ausgestaltet sind, und ob letztere noch die derzeit ausgeübte Tätigkeit betreffen. Dies bedeutet, dass Bescheide, die älter als zwei Jahre sind, hinsichtlich der konkreten Beschäftigung, schon nach § 45 Abs. 3 SGB X nicht mehr aufgehoben werden können. Eine Aufhebung scheide weiter für jüngere Bescheide aus, soweit der Betroffene bereits darauf beruhende Vermögensdispositionen getroffen hat (§ 45 Abs. 2 SGB X). Nachdem für Altfälle im Fall eines Berufswechsels § 48 SGB X gelten würde, welcher den Betroffenen keinen, dem § 45 SGB X gleichwertigen, angemessenen Vertrauensschutz gewähre, sei seiner Auffassung nach das Urteil vom 3.4. 2014 dahingehend zu verstehen, dass die Anwendung des § 45 SGB X auf alle Altfälle erfolgt – der Vertrauensschutz damit über das Gesetz hinaus wirke. Eine andere Sichtweise löse die Altfälle nicht befriedigend. Insbesondere müsse ein Berufswechsel schon aus grundgesetzlichen Erwägungen heraus ohne erhebliche Einschränkungen möglich sein.

Diese Darstellung rundete der Referent mit dem Hinweis ab, dass die Gesetzgebung offenbar mit höchster Geheimhaltung an einem Gesetzesentwurf arbeite. Konkrete Informationen hinsichtlich dessen Inhalt habe er jedoch nicht erlangen können. Diese Entwicklung bleibe somit abzuwarten.

Die von *Herrn Professor Dr. Richard Giesen* geleitete Diskussion beleuchtete nochmals verschiedenste Konstellationen von Altfallgestaltungen, aber auch die Umgangsmöglichkeiten mit einer teilweisen selbständigen Tätigkeit als Anwalt und einer teilweisen Angestelltentätigkeit. Weiter wurde im Rahmen der Diskussion auch die Rechtsgrundlage des Vertrauensschutzes auf Art. 12 / 20 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip herausgearbeitet.

Felisa Frey  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin